

AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/2005

Freitag, den 30. Dezember 2005

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung) vom 20. Dezember 2005

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostierer- rabatt	mit Kompostierer- rabatt
a) 60-l-Abfallbehälter		
bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= € 167,64	€ 150,84
bei 14-täglicher Abfuhr	= € 111,60	€ 103,20
b) 80-l-Abfallbehälter		
bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= € 205,08	€ 182,64
bei 14-täglicher Abfuhr	= € 130,32	€ 119,04
c) 120-l-Abfallbehälter		
bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= € 279,96	€ 246,24
bei 14-täglicher Abfuhr	= € 167,64	€ 150,84
d) 240-l-Abfallbehälter		
bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= € 504,48	€ 437,04
bei 14-täglicher Abfuhr	= € 279,96	€ 246,24
e) 660-l-Abfallbehälter		
bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= € 1.587,96	€ 1.402,80
bei 14-täglicher Abfuhr	= € 970,68	€ 878,04

f) **770-l-Abfallbehälter**

bei wöchentl. einmaliger Abfuhr = € 1.793,76 € 1.577,76
bei 14-täglicher Abfuhr = € 1.073,52 € 965,52

g) **1100-l-Abfallbehälter**

bei wöchentl. einmaliger Abfuhr = € 2.411,16 € 2.102,52
bei 14-täglicher Abfuhr = € 1.382,16 € 1.227,84

Die Gebühren mit Kompostiererrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Abroll-Container, Abroll-Press- oder Abroll-Selbstpress-Container beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne = € 136,00
zuzüglich

b) Verwaltungskosten = € 141,00 pro Abfuhr
zuzüglich

c) Kosten für Containertransport = € 87,46 pro Abfuhr

(3) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(4) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten

für einen 70-l-Abfallsack € 4,50
(hierin € 0,30 Provisionsanteil
bei Verkauf an Wiederverkäufer = € 4,20)

für einen 100-l-Gartenabfallsack € 3,50.
(hierin € 0,30 Provisionsanteil
bei Verkauf an Wiederverkäufer = € 3,20)

Die vorgenannten Preise gelten auch bei Anlieferung ohne städt. Abfallsack.

(5) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 22,92 Euro pro 20 Liter Behältervolumen.

(6) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:	
70 l Menge Restabfall	€ 4,50
35 l Menge Restabfall	€ 2,00
100 l Menge Gartenabfall	€ 1,50
50 l Menge Gartenabfall	€ 1,00
1 Sack Styropor/Tapeten	€ 2,00
1 Holz-Wohnungstür	€ 5,00
1 Waschbecken	€ 4,00
1 Toilettentopf	€ 4,00

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 20. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Satzung vom 20. Dezember 2005 zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2004

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW S. 571),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. b des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechtes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2004, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten:
Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronikgeräte, Eisenschrott) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem „Umweltbrummi“) und Annahme am Recyclinghof, Wilhelmstraße 61 (Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Eisenschrott, sperrige Abfälle sowie Abfälle nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 3).

Artikel 3

§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten

Artikel 4

§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 wird gestrichen. Die Ziffern 7 – 11 erhalten die Ziffern 6 – 10.

Artikel 5

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems.

Artikel 6

§ 13 Abs. 3 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 5 sind am Recyclinghof, Wilhelmstraße 61, abzugeben. Kleingeräte und Gasentladungslampen können auch am „Umweltbrummi“ abgegeben werden.

Artikel 7

§ 4 Absatz 3 letzter Satz wird ergänzt um „oder vom Sammelfahrzeug einsammeln zu lassen.“

Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung vom 20. Dezember 2005 zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2004, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck Anmeldung für die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2006 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter in der Zeit vom 30. 01. 2006 bis 03. 02. 2006 dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

**Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
(☎ 94 05 34):**

30. 01. 2006 bis 03. 02. 2006

10:00 bis 12:00 Uhr

**zusätzlich: Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr und
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u.a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

i. V.

Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen
und Gymnasien der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2006 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule (mit Ausnahme der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule) übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 20.02.2006 bis 24.02.2006 angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen und drei Gymnasien.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen 20.02.2006 bis 24.02.2006
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

- a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9
(☎ 31650-12)
- b) Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15
(☎ 96 43 11)
- c) Hauptschule im Schulzentrum Brauck,
Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 10)
- d) Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230
(☎ 98 31 11)

Realschulen 20.02.2006 bis 24.02.2006
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:
(an der Erich-Kästner-Realschule zusätzlich Montag,
12:00 bis 16:00 Uhr)

- a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)
- b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)
- c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10
(☎ 29 82 11)

Gymnasien 20.02.2006 bis 24.02.2006
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

- a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1
(☎ 29 83 11)
- b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)
- c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)

Die Hauptschule im Schulzentrum Brauck und die Erich-Kästner-Realschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u.a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule und Sport, Krusenkamp 22/24, 3. OG, Zimmer 302, ☎ 99-2266.

i. V.

Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die
Inanspruchnahme der Abwasseranlagen
(Tarifsatzung) vom 19. Dezember 2005**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV. NRW S. 96),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 168 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (G.V. NRW. S. 272) sowie durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488),
- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 463).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = € 1,48 je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = € 0,66 je qm angeschlossene Grundstücksfläche

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = € 0,56 je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = € 0,25 je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- a) Schmutzwasser = € 0,94 je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = € 0,41 je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2 Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts € 62,15.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 20. Dezember 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2006 vom 19. 12. 2005

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV.NRW S. 96),
- des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. S. 2676),
- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **170 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **440 v.H.**
- c) Gewerbesteuer **440 v.H.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8
des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen
vom 19. Dezember 2005**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NRW S. 644, 2005, S. 15) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV NRW, S.408) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Gladbeck Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (einschließlich Wirtschaftwege).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) innen-, Rand- und Bordsteinen,
 - c) Parkflächen,
 - d) Radwegen,
 - e) Gehwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppenanlagen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen,

einschließlich – soweit erforderlich – Aufbau, Unterbau, Erhöhungen und Absenkungen.

- (2) Der Aufwand für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand separat ermittelt werden.
- (3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen
am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) auf die stadteigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Aufwand ist bis zu den in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten der jeweiligen Anlagen beitragsfähig. Überschreiten Anlagen die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens jedoch um 8,00 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. in Kreuzungsbereiche anderer Anlagen.

Soweit bei Wirtschaftswegen Halte- oder Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankette und Seitengräben reguliert werden müssen, sind auch diese Kosten beitragsfähig.

- (3) Die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten bzw. Flächen		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	60 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	40 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	40 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	20 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
5. Fußgängergeschäftstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	12,00 m	12,00 m	70 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
6. sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	11,00 m	11,00 m	60 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	3,00 m	3,00 m	70 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
8. Wirtschaftswege			
8.1. Anliegerwirtschaftsweg mit überwiegender land-/forstwirtschaftlicher Nutzung	5,00 m		60 v. H.
8.2. Hauptwirtschaftsweg mit überwiegender anderer Nutzung	5,00 m		30 v. H.

Wenn bei einer Straße nach den Ziffern 1 – 4 Parkstreifen fehlen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffer 1 – 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Ergänzungssatzung für den Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) **Sonstige Fußgängerstraßen:** Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

h) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Straßen im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 in der jeweils geltenden Fassung, die als Mischflächen gestaltet sind.

i) **Wirtschaftswege:** Wege, die
1. überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
2. für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen sind aber zumindest gleichwertig auch von anderen genutzt werden.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für **öffentliche Plätze** und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Gehwege, Radwege, Parkstreifen und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Anlage, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten bzw. Flächen oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten bzw. Flächen oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen, so ist die jeweils größere Breite bzw. der höhere Anteil maßgebend.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 3 Abs. 2) erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als erschlossen gelten Grundstücke in Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. im Bereich eines Bebauungsplanes, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder für einzelne Grundstücke eine bauliche, gewerbliche bzw. vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Grundstückstiefe),

b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die 50-Meter-Tiefenbegrenzung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken

aa) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und in den übrigen Gebieten

bb) bei ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder

cc) für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude sowie

dd) industriell genutzten Grundstücken.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die 50-Meter-Tiefenbegrenzung, so wird bei der Ermittlung der Grundstücksfläche zusätzlich auch die Tiefe bis zum Ende der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Grundstücksnutzung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit, gestaffelt nach der Anzahl der Vollgeschosse, mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit
2. 1,3 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
3. 1,5 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
4. 1,6 bei viergeschossiger Bebaubarkeit
5. 1,7 bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
6. 1,8 bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
7. der Faktor nach Ziffer 6 erhöht sich bei mehr als sechsgeschossiger Bebaubarkeit pro Geschoss um den Faktor 0,1.

(2) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Geschosshöhe im Bebauungsplan festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
- d) ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht, sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die auf den erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung der Anlage überwiegend vorhanden ist,

- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können oder auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt,

- d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht entsprechend genutzt werden dürfen, werden mit dem Faktor 0,5 ihrer Fläche angesetzt,

- e) landwirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder sonstige Anlagen sowie Grundstücke für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden dürfen, werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt,

- f) forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem Faktor 0,25 anzusetzen.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Grundstücksnutzung werden die in Absatz 1 festgelegten Faktoren um 0,5 erhöht,

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Kern- und in Industriegebieten, sowie
2. in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung, Kongresse und
3. in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den zuvor genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

Die Erhöhungen sind auch anzuwenden, wenn die unter 1 bis 3 genannten Gebiete

- nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind sowie
- in unbeplanten Gebieten,

sofern die Grundstücke aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) und diese Nutzungen nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegen. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann separat und ohne Einhaltung der Reihenfolge für

1. Fahrbahnen,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. Parkflächen,
5. unselbständige Grünanlagen,
6. Beleuchtungsanlagen,
7. Anlagen, die der Oberflächenentwässerung dienen,

erhoben und umgelegt werden, sobald die Teilanlage, deren Aufwand durch Beiträge gedeckt werden soll, technisch fertiggestellt worden ist.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Straßenbaubeitrages.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der endgültigen Herstellung der Anlage,
 - b) mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 3 Abs. 2 und 3,
 - c) mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

**§ 10
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gladbeck vom **12. Oktober 1987** außer Kraft. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt worden sind, findet sie jedoch weiterhin Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

**Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005
zur Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung und die Festsetzung
von Straßenreinigungsgebühren und -tarifen
(Gebührensatzung Straßenreinigung)
vom 21. Dezember 2004**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz / StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, berichtet 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und die Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und -tarifen vom 21. Dezember 2004 beschlossen:

Artikel I

In § 5 wird der Gebührenbetrag von 2,48 Euro ersetzt durch den Betrag 2,72 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und die Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und -tarifen (Gebührensatzung Straßenreinigung) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

**Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung)
vom 17. Dezember 2001,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung
vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz / StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW S. 274),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. b des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechtes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel I

Das bisherige Straßenverzeichnis - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck - zur Straßenreinigungssatzung vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002, wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2006.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Straßenverzeichnis 2006
Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck

Ziffer 1

A

Adlerstraße
 Agathastraße
 Agnesstraße
 Ahornstraße
 Akazienweg
 Albrechtstraße
 Aldiekstraße
 Alfredstraße
 Allensteiner Straße
 Allinghofstraße
 Allkampstraße
 Allmannstraße
 Almastraße
 Alte Radrennbahn
 Am Allhagen
 Am Dorffelde
 Am Haarbach
 Am Nattkamp
 Am Pferdekamp
 Am Sägewerk
 Am Südpark
 Am Wiesenbusch
 An der Boy
 An der Erlwiese
 Antoniusstraße
 Arenbergstraße
 Auf dem Busch
 Auf'm Kley
 August-Schmidt-Straße
 August-Brust-Straße
 August-Wessendorf-Weg

B

Bachstraße *von Marktstraße
 bis Grabenstraße*
 Backhusweg
 Bahnhofstraße
 Barbarastraße
 Beckstraße
 Beethovenstraße
 Beisenstraße
 Bellingrottstraße
 Bellmannstraße
 Berkenstockstraße
 Berliner Straße
 Bernskamp
 Beuthener Straße
 Birkenweg *von Josefstraße
 bis Oppelner Straße*
 Blindschacht
 Bloomsweg
 Bodenbacher Straße
*von Horster bis Reichen-
 berger Straße*
 Böcklersfeld
 Bohmertstraße
von B 224 bis Burgstraße
 Bohnekampstraße
 Bottroper Straße
*von Willy-Brandt-Platz bis
 Bahnunterführung*
 Bottroper Straße

*(Ortsfahrbahn in Höhe der
 Hnr. 271 - 279)*

Boystraße
 Bramsfeld
 Brahmsstraße
 Brauckstraße
 Breddestraße
 Bremer Straße
 Breslauer Straße
 Breuckerstraße
 Brinkerfeld
 Brinkerrott
 Brinskamp
 Brokamp
 Brucknerstraße
 Brüngenstraße
 Brunnenstraße
 Buchenstraße
 Bülser Straße
 Buersche Straße
 Büskenweg
 Burgstraße
 Busfortshof
 Butendorfer Straße
 Buterweg

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
 Dechenstraße
 Diepenbrockstraße
 Distelkamp
 Döwelingsweg
 Dorstener Straße
 Dürerstraße
 Durchholzstraße

E

Eggebrechtstraße
 Eichendorffstraße
 Eifeler Straße
 Eikampstraße
 Eisenstraße
 Elfriedenstraße
 Elisabethstraße
 Ellinghorster Str. (Hnr. 1 - 7)
 Eltener Straße
 Emilienstraße
 Emmichstraße
mit Ausnahme der Hnr. 1 - 5
 Emscherstraße
 Enfieldstraße
 Erlengrund
 Erlenstraße
 Ernststraße
 Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße
Hnr. 1 -27 und 190 - 328
 Feldstraße
 Franzstraße

Frentroper Straße *bis Grenz-
 steinmarkierung L 618*
 Friedenstraße
 Friedrich-Ebert-Straße
 Friedrichstraße
 Frielinghausstraße
 Fritz-Erler-Straße
 Frochtwinkel
 Fußstraße

G

Gartenstraße
 Gecksheide
 Gertrudstraße
 Gildenstraße
 Glatzer Straße
 Gluckstraße
 Glückaufstraße
 Görlitzer Straße
 Goethestraße
von Friedrich bis Steinstraße
 Goldbredde
 Gonheide
 Grabenstraße
 Greifswalder Straße
 Grüner Weg
 Grünwaldstraße
 Gustav-Stresemann-Straße
bis Hnr. 32

H

Hagelkreuzstraße
 Haldenstraße
 Halfmannstraße
 Hammerstraße
 Händelstraße
 Hansemannstraße
 Harsewinkelstraße
*von Schützenstraße bis zum
 Mühlenbach*
 Hartmannshof
 Harzer Straße
 Haverkampstraße
 Haydnstraße
 Heckenweg
 Hegestraße
 Heidkampstraße
 Heinrich-Krahn-Straße
bis Hnr. 19
 Heinrichstraße
 Helmutstraße
 Herbertstraße
 Herderstraße
 Heringstraße
 Hermann-Ehlers-Straße
 Hermann-Kappen-Weg
 Hermannstraße
 Kleiststraße
 Klopstockstraße
 Hildegardstraße
 Hirschberger Straße
 Höhenstraße
 Hölderlinstraße
 Hölscherweg

Hofstraße
 Holbeinstraße
 Holthauer Straße
 Hornstraße
bis Hnr. 21 bzw. 48
 Horster Straße *von Wilhelm-
 straße bis Stadtgrenze*
 Hügelstraße
 Hülsenbusch
 Hürkamp
 Humboldtstraße
 Hunsrückstraße
 Husmannstraße
 Huysenstraße

I

Im Dahl
 Im Linnerott
 In der Dorfheide
 In der Mark
 Insterburger Straße

J

Johannastraße
 Johannesstraße
 Johowstraße
 Josefstraße
 Jovypplatz

K

Kampstraße
 Karl-Arnold-Straße
 Karl-Schneider-Straße
 Karlstraße
 Kastanienstraße
 Kiebitzheidestraße
 Kieler Straße
 Kirchhellener Straße
 Matthäusstraße
 Meerstraße
 Meinenkamp
 Kirchstraße
 Klarastraße
 Mendelssohnstraße
 Mertenweg
 Köhnstraße
 Königsberger Straße
 Kösliner Straße
 Kolberger Straße
 Koopmannsweg
 Kortenkamp
 Kortestraße
 Kreuzstraße Hnr. 1 - 9
 Krugstraße
 Krusenkamp
 Kurt-Schumacher-Straße

L

Lambertistraße
*von Friedrich-Ebert-Straße
 bis Goethestr.*
 Landstraße
 Lange Kämpfe
 Lange Straße

Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße
Marienstraße
Marktstraße Hnr. 1 - 17
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße
Meisenstraße
Memeler Straße
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße *mit Ausnahme der Sackgassen vor den Grundstücken Hnr. 55 - 63*
Mörikestraße *mit Ausnahme des Teilstücks Hnr. 13 - 17*
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee

Q

Querstraße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße *nördl. Seite bis zur Stadtgrenze*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesener Straße
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße
Roßheidestraße
Rostocker Straße
Rüttgerstraße

S

Saarbrückener Straße
Sandstraße
Sauerländer Straße
Scheideweg
Schillerstraße *von Zweckeler Str. bis Einfahrt City-Center*
Schlägelstraße
Schleusenstraße
Scholtwiese
Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgr. Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Strickholtstraße

T

Talstraße *von Schultenstraße bis Eisenbahnbrücke*
Taubenstraße
Taunusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
Uferstraße

Uhlandstraße

Ulmenstraße

Unverhofft

V

Vehrenbergstraße
Veilchenstraße
von Schwindt-Straße
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertistraße zur Friedrichstraße
Voßstraße
Voßwiese

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingweg
Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
i.H. Lambertistr. 1 / Friedrichstr. 4
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg
(entlang der Bahnlinie)
Weg an der Lützenkampstraße

Ziffer 2

Bachstraße *von Hoch- bis Marktstraße*
Barbarastraße
Bottroper Straße *vor Hnr. 2*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße *von Horster bis Goethestraße*
Goetheplatz
Goethestraße *von Hoch- bis Friedrichstraße*
Hochstraße
Horster Straße *von Hoch- bis Uhlandstraße*
Humboldtstraße *von Postallee bis Schillerstraße*
Kirchplatz
Körnerstraße
Körnerplatz
Kolpingstraße
Lambertistraße *von Horster bis Friedrich-Ebert-Straße*
Marktplatz
Marktstraße
von Hnr. 19 bis 27
Oberhof
Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*
Rentforter Straße
rechts bis Barbarastraße, links bis Friedenstraße
Schillerstraße
von Hochstraße bis Hnr. 4
Willy-Brandt-Platz
Wilhelmstraße *von Horster bis Grabenstraße*

Ziffer 3

Bosserweg
Gosepathweg
Hauerweg
Hegemannsweg
Lindemannsweg
Ortmannsweg
Rieckhenweg
Röttgersbank
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Steigerweg
Voßbrinkstraße
von Hnr. 187 - 200
Bottroper Straße, Abzweig
entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße

**Betriebssatzung für den
Zentralen Betriebshof Gladbeck
vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund

- der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498),
- und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Aufgaben und Name

- 1) Der Zentrale Betriebshof Gladbeck wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im folgenden Eigenbetrieb genannt, nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- 2) Aufgaben des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - die Abfallentsorgung,
 - die Abfallverwertung,
 - die Stadtreinigung und der Winterdienst,
 - der Betrieb des städtischen Fuhrparks,
 - zentrale betriebliche Dienste für die Stadtverwaltung Gladbeck,
 - Unterhaltung der städt. Grünanlagen, Wälder, Parkgewässer, Tiergehege, Spielplätze und Sportanlagen, Klein- und Stadtgärten (einschließlich Fachaufsicht der Selbstverwaltung),
 - Unterhaltung der städt. Friedhöfe und Ehrengräber, Durchführung des Bestattungsbetriebes, Wahrnehmung des Bestattungswesens,
 - Durchführung (Vollzug) der Grünflächensatzung, Friedhofssatzung und Baumschutzsatzung,
 - Vermietung von Stadtgartenhäusern und
 - alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Konkrete Inhalte und die Verfahren werden zwischen Bürgermeister und Betriebsleitung festgelegt. Der Rat und der Betriebsausschuss sind hierüber zu informieren.

Zur Aufgabenerledigung kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

- 3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentraler Betriebshof Gladbeck“.

§ 2

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern:
 - Erster Betriebsleiter
 - Kaufmännischer Betriebsleiter (gleichzeitig Vertreter des Ersten Betriebsleiters).

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

- 2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
- die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- der Abschluss von Werk- und sonstigen Verträgen,
- die Veranlagung von Bestattungsgebühren einschließlich Bescheiderteilung,
- der Erlass von Verwaltungsakten im Rahmen der Durchführung der Baumschutzsatzung, der Grünflächensatzung und der Friedhofssatzung sowie des Bestattungsbetriebes,
- Vergaben im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
- die Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten,
- der Abschluss von Vergleichen,
- die Vertretung gegenüber dem Personalrat in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten
- und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

- 3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

- 4) Unbeschadet der anderen Organen der Stadt Gladbeck obliegenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Stadt Gladbeck in Angelegenheiten des Betriebes durch die Betriebsleitung vertreten.

- 5) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 3

Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss für den Zentralen Betriebshof Gladbeck besteht aus den Mitgliedern des Umweltausschusses des Rates der Stadt Gladbeck.

- 2) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse des Rates sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung NW übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:

- a) Stundung von Forderungen über € 12.500 im Einzelfall für länger als 6 Monate,
- b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 2.500 im Einzelfall,
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes, die € 15.000 überschreiten,
- d) Abschluss von Versorgungsverträgen.

- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

- 5) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat der Stadt Gladbeck entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- 2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Betriebshofes Gladbeck rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen. Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6 Personalangelegenheiten

- 1) Im Eigenbetrieb sind Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte beschäftigt.
- 2) Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, obliegen der Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht.
- 3) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen/Beamte werden im Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich geführt.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird festgesetzt auf € 26.000.

§ 8 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Zentralen Betriebshofes Gladbeck werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 9 Zwischenberichte

Die von der Betriebsleitung nach § 20 Eigenbetriebsverordnung vierteljährlich zu erstellenden Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans sind dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Quartalsende vorzulegen.

§ 10 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gladbeck die Wirtschaftsführung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck nach den Vorschriften der GO und der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 11 Rechenschaft

Der nach § 26 Eigenbetriebsverordnung zu erstellende Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

§ 12 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gladbeck, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Gladbeck auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 13 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2002, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck vom 20. Dezember 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

**Satzung vom 20. Dezember 2005
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen
der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488)

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15/1999 vom 17. Juni 1999), geändert durch Satzungen vom 01. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 23/2001 vom 05. Dezember 2001), 21. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15/2003 vom 31. Juli 2003), 17. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 27/2003 vom 30.12.2003) und 21. Dezember 2004 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 32/2004 vom 30.12.2004), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten € 88,00

Grabbereitigung

A. II. 1. Erdbestattung Kind € 88,00

A. II. 2. Erdbestattung € 266,00

A. II. 3. Urnenbeisetzung € 35,00

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an **Samstagen**

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. € 88,00

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. € 266,00

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. € 35,00

Überlassung einer Reihengrabstätte / Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

A. III. 1. Reihengrab Kind € 253,00

A. III. 2. Reihengrab € 727,00

A. III. 3. Urnen-Reihengrab € 288,00

A. III. 4. Gemeinschaftsgrab Kind € 507,00

A. III. 5. Gemeinschaftsgrab € 1.454,00

A. III. 6. Gemeinschaftsgrab mit Grabmal € 2.413,00

A. III. 7. Schrifftafel versehen mit Emblem € 23,00
(zusätzlich zu Tarif A. III. 6)

A. III. 8. Urnen-Gemeinschaftsgrab € 577,00

A. III. 9. Wahlgrab je Grabstelle € 1.961,00

A. III. 10. Urnen-Wahlgrab € 943,00

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1. Wahlgrab je Grabstelle € 65,00

A. IV. 2. Urnenwahlgrab € 31,00

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1. Reihengrab Kind € 24,00

A. V. 2. Reihengrab € 99,00

A. V. 3. Urnen-Reihengrab € 24,00

A. V. 4. Wahlgrab je Grabstelle € 159,00

A. V. 5. Urnen-Wahlgrab € 32,00

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1. Sarg-Ausgrabung Kind € 214,00

A. VI. 2. Sarg-Ausgrabung € 642,00

A. VI. 3. Urnen-Ausgrabung € 85,00

A. VI. 4. Sarg-Umbettung Kind € 428,00

A. VI. 5. Sarg-Umbettung € 1.285,00

A. VI. 6. Urnen-Umbettung € 170,00

Trauerhallen

A. VII. 1. Belegung der Leichenzelle € 62,00

A. VII. 2. Benutzung des Feierraumes je Trauerfeier € 42,00

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung	€	50,00
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	€	25,00
Einebenen einer Grabstätte			
-einmalige Bearbeitungsgebühr-			
B. III. 1.	Auf Antrag	€	25,00
B. III. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	€	150,00

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung vom 20. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- q) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- r) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- s) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- t) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Ordnung vom 16.12.2005 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 18.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 32/2004 vom 30.12.2004), wie folgt zu ändern:

Art. I

§ 2 (Höhe der Entgelte)

- (1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für **monatlich/ jährlich**

Mini-Musica für Vorschulkinder

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche € 17,00 / € 204,00

Elementare Musikerziehung I

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche € 12,00 / € 144,00

Musiktherapie

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche € 12,00 / € 144,00

Elementare Musikerziehung II

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche € 15,50 / € 186,00

Musiklehre

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche € 9,50 / € 114,00

Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger)

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche € 23,00 / € 276,00

Vorschulkinderballett

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche € 18,00 / € 216,00

Klassenmusizieren mit Bläsern

bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche € 10,00 / € 120,00

Klassenmusizieren mit Streichern

bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche € 10,00 / € 120,00

Instrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

- a) in Gruppen von 6 - 10 Schüler/-innen € 17,50 / € 210,00
- b) in Gruppen von 4 - 5 Schüler/-innen € 25,50 / € 306,00
- c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen € 30,50 / € 366,00
- d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen € 36,00 / € 432,00
- e) bei Einzelunterricht € 52,00 / € 624,00

- (3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltspflichtig sind, beträgt pauschal € 8,50 monatlich/€ 102,00 jährlich.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 15. 12. 2005 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. 12. 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. 12. 1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16. Dezember 2005

Ulrich Roland
Bürgermeister

Zweite Satzung vom 20. 12. 2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08. 04. 2003

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 05. 2005 (GV. NRW S. 498) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV NRW S. 488), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08. 04. 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 08/2003 vom 14. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 12. 2004 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 32/2004 vom 30. Dezember 2004) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Tarif- Gegenstand Nr.

€

1. Krankentransporte

Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens oder eines Rettungstransportwagens, wenn dieser als Krankentransportwagen eingesetzt wird, an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 07.30 bis 19.30 Uhr.

Für Personen, die außerhalb dieser Zeit transportiert werden müssen, gelten die Tarife der Tarifstelle 2.

1.1	Transporte innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1	Transport einer Person	70,00
1.1.2	gleichzeitiger Transport mehrerer Personen je Person	35,00
1.1.3	Hin- und Rücktransport ohne Unterbrechung 1 1/2-fache Gebühr nach 1.1.1 oder 1.1.2	
1.2	Transporte außerhalb des Stadtgebietes Grundgebühr nach Tarif-Nr. 1.1.1 oder 1.1.2 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1	bei Transport einer Person bis 100 Km ab 101 Km	3,00 1,50
1.2.2	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen je Person bis 100 Km ab 101 Km	1,50 1,00

2.	Transporte von Notfallpatienten	
2.1	Transporte innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1	Transport einer Person	329,00
2.1.2	gleichzeitiger Transport mehrerer Personen je Person	212,00
2.2	Transporte außerhalb des Stadtgebietes Grundgebühr nach Tarif Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1	Transport einer Person bis 100 Km ab 101 Km	3,00 1,50
2.2.2	bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen je Person bis 100 Km ab 101 Km	1,50 1,00
3.	Notarzteinsätze	
3.1	für die Behandlung einer Person	321,00
3.2	für die Behandlung von zwei Personen je Person	240,00
3.3	für die Behandlung von drei Personen je Person	211,00
3.4	für die Behandlung von vier und mehr Personen je Person	198,00
4.	Wartezeiten	
	Wartezeiten von mehr als 30 Minuten jede angefangene halbe Stunde	20,50
5.	Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial	
5.1	innerhalb des Stadtgebietes	31,00
5.2	außerhalb des Stadtgebietes zuzüglich je Fahrkilometer außerhalb des Stadtgebietes	31,00 0,75
6.	Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen	
6.1	Innenreinigung bei besonderer Verschmutzung	46,00
6.2	Desinfektion	46,00

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Satzung vom 20. Dezember 2005 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 08. April 2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 20. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

**Änderungssatzung vom 19. 12. 2005 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18. 12. 2003
(Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 27/03 vom 30. 12. 2003)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NW. S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 28. April 2005 (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält die nachstehend aufgeführten Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

An der Boy 26, Friedenstr. 65/67, Hegestr. 184/184a, Hegestr. 184b, Horster Str. 330, Rentforter Str. 62

**Artikel II
Tarif**

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Lfd.Nr.	Übergangsheim	Gebühr mtl./m²
1	An der Boy 26	€ 6,54
2	Friedenstr. 65/67	€ 10,73
3	Hegestr. 184/184a	€ 3,39
4	Hegestr. 184b	€ 7,86
5	Horster Str. 330	€ 11,98
6	Rentforter Str. 62	€ 11,39

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Ortssatzung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43
Gebiet: Möllerstraße / Hafenbahnverwaltung
vom 05. 12. 2005
(Abbildung des Übersichtsplanes)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Europarechtsanpassungsgesetz, -EAG Bau-, Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.10.2005 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 43, Gebiet: Möllerstraße / Hafenbahnverwaltung, als Satzung beschlossen.

§ 1

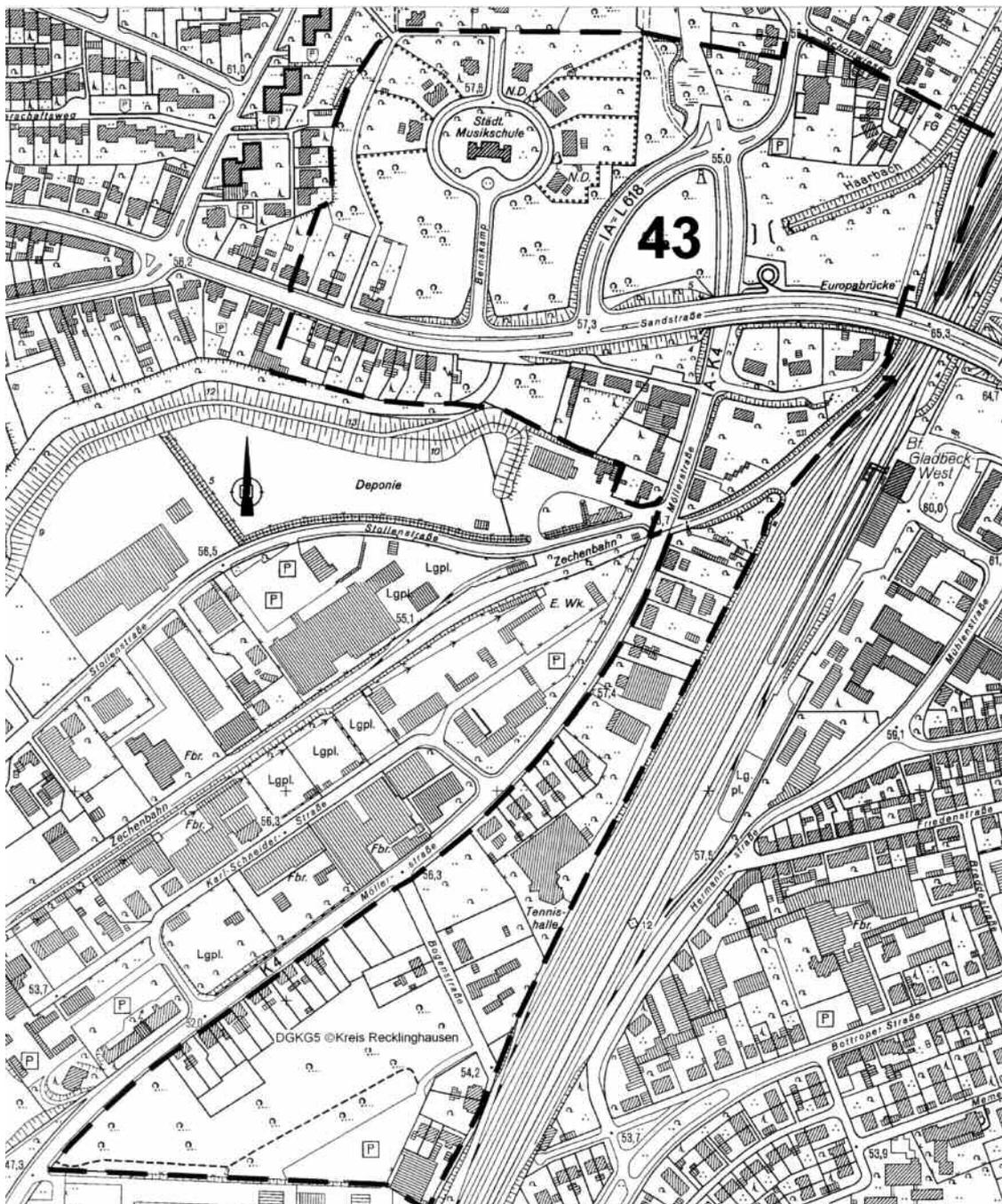
Der Bebauungsplan Nr. 43 - Gebiet: Möllerstraße / Hafenbahnverwaltung -, rechtsverbindlich seit dem 15.06.1966, bestehend aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Gladbeck, den 05.12.2005

Roland
Bürgermeister



**Ortssatzung über die
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 58a, 1., 2., 3. Änderung
Gebiet: Buersche Straße
vom 05. 12. 2005
(Abbildung des Übersichtsplanes)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Europarechtsanpassungsgesetz, -EAG Bau-, Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.10.2005 die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 58a, 1., 2., 3. Änderung, Gebiet: Buersche Straße, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 58a, Gebiet: Buersche Straße, rechtsverbindlich seit dem 09.02.1968, die 1. und 2. Änderung,

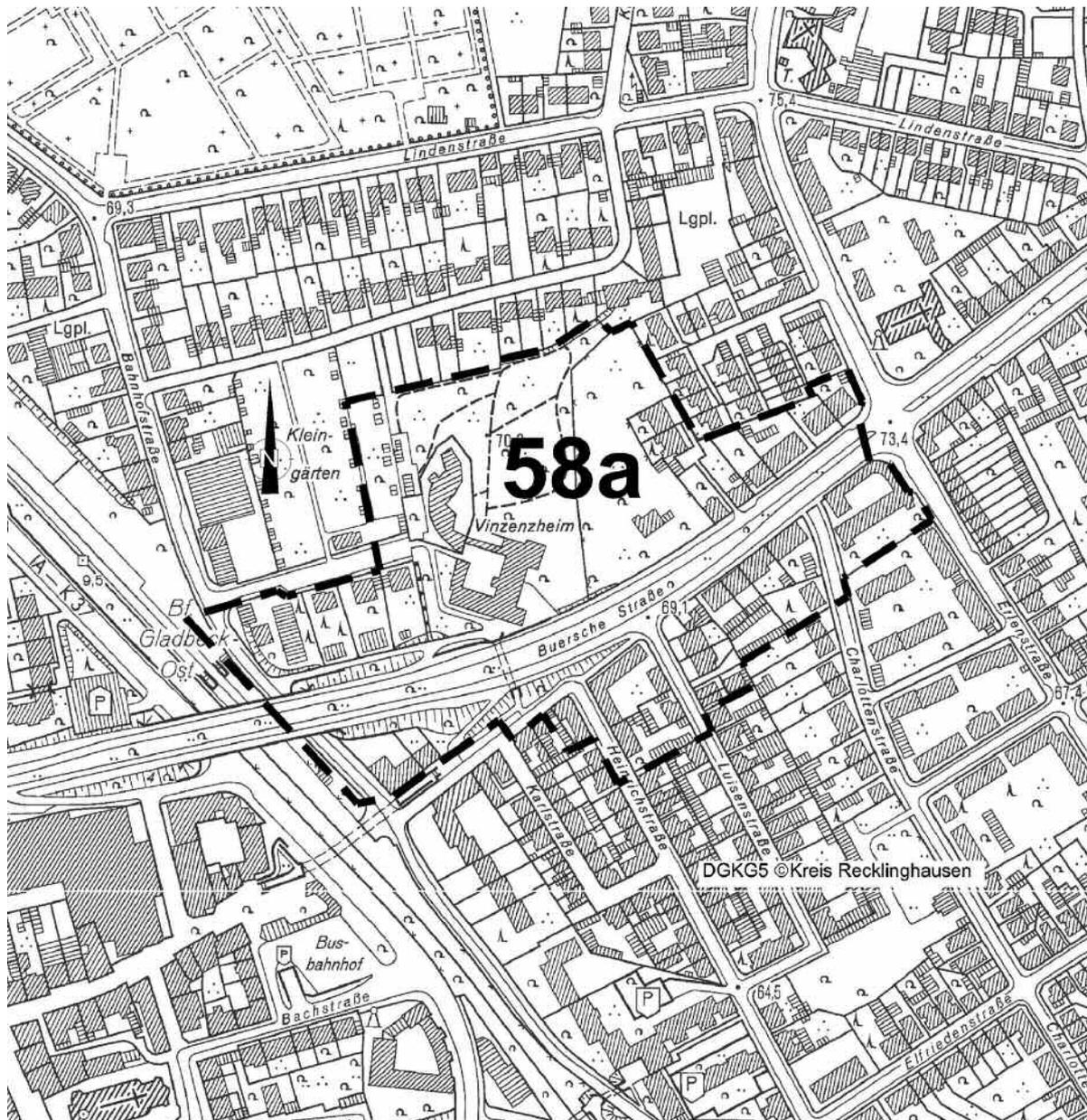
rechtsverbindlich seit dem 19.05.1972, die 3. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 27.05.1977, bestehend aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen, wird für den Teilbereich entsprechend der Planfassung vom 12.01.2004 aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Gladbeck, den 05.12.2005

Roland
Bürgermeister



**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schlachthofgelände „Am roten Turm“ in Gladbeck
(Sanierungssatzung)**

vom 05. 12. 2005

(Abbildung des Übersichtsplanes)

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818), sowie der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 20.10.2005 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Schlachthofgeländes „Am Roten Turm“ und seinem Umfeld wird das Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt.

Das Sanierungsgebiet umfasst die im anliegenden Lageplan vom 16.08.2005 umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

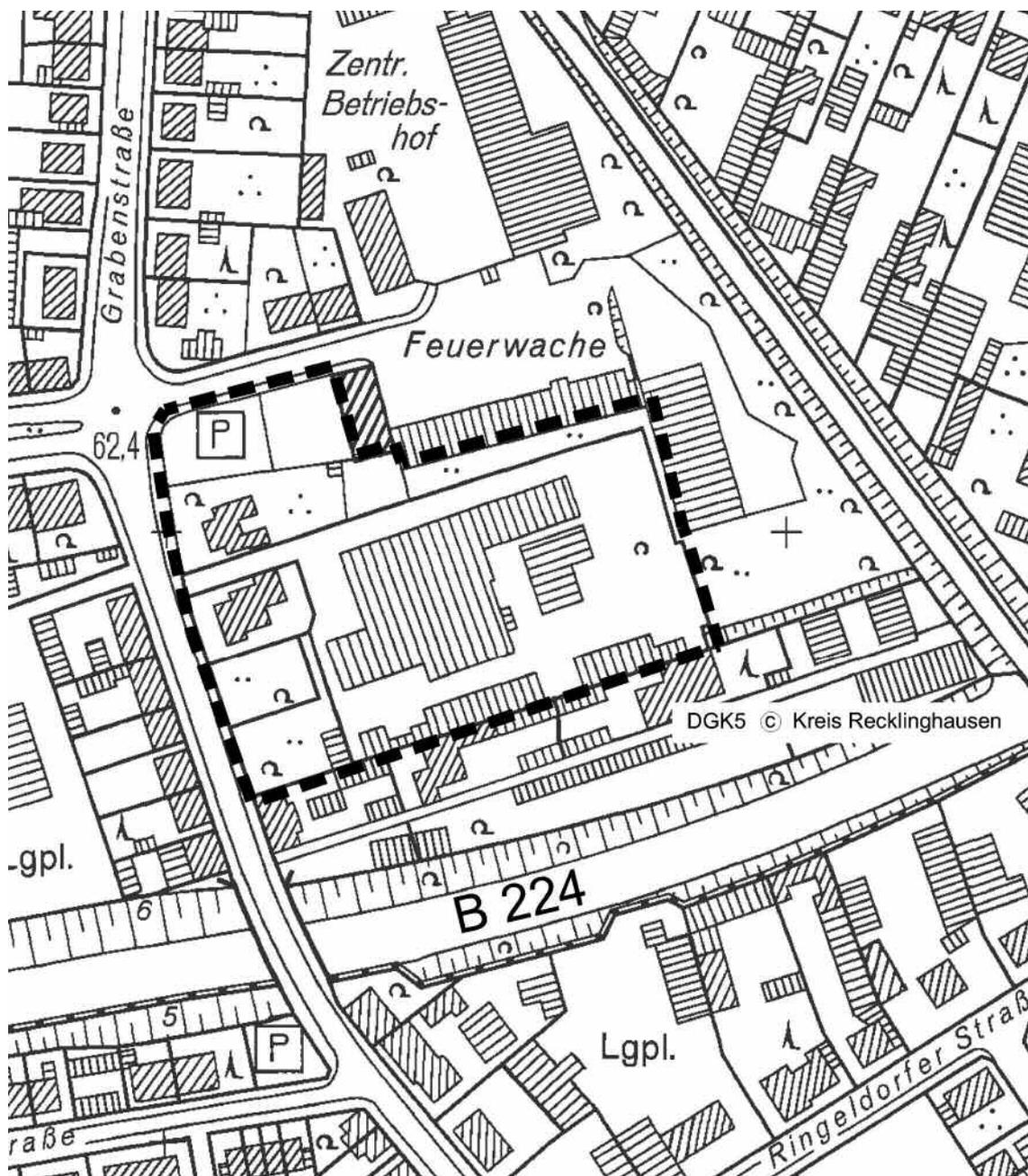
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Gladbeck, den 05.12.2005

Roland
Bürgermeister



Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister. Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-11 30. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.